



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
MI	Mischgebiete § 6 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
0,5	Geschoßflächenzahl § 16, 17 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl § 16, 17 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16, 17 BauNVO
BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN	
△ ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO
O	Offene Bauweise § 22 BauNVO
---	Baulinie § 23 BauNVO
---	Baugrenze § 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN	
[Symbol]	Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
GRÜNFLÄCHEN	
[Symbol]	Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Symbol]	Verkehrsgrünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	
[Symbol]	Fläche für Versorgungsanlagen, besondere Zweckbestimmung Elektrizität § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
[Symbol]	Sichtdreieck gemäß Nr. 2 der textl. Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
[Symbol]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

- Textliche Festsetzungen:**
- In den allgemeinen Wohngebieten ist die Ausnahme Nr. 5 Abs. 3 des § 4 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
 - Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnkante nicht überschreiten.

Kennzeichnung belasteter Flächen § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Im gesamten Plangeltungsbereich muß mit erhöhten Blei- und Cadmiumwerten im Boden gerechnet werden. Nähere Einzelheiten sind in der Begründung aufgeführt.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 6. 1990 (BGBl. I, S. 1053) und des § 40 der Nds. Gemeindeverordnung i. d. F. vom 23. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg diesen Bebauungsplan Nr. 218/1, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehend wiedergegebenen textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 04.02.1997

Homann Bürgermeister
Voigt Stadtdirektor

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet; (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 4 des Nieders. VermKatG. vom 2. 7. 85 - GVBl. S. 187) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Planunterlage: Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Goslar, den 07.03.1997

S. Katsteramt
I. A. Schneider
Vermessungsdirektor/Vermessungsnet-
vermessungsüberwachungsamt

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 24.09.1991 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.10.1996 bis 07.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Harzburg, den 08.11.1996

S. Voigt
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 15.08.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.08.1997 in Kraft getreten.

Bad Harzburg, den 18.08.1997

S. gez. Voigt
Voigt
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.03.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218/1 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den 31.03.1991

S. Voigt
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Bad Harzburg, Bauamt.

Bad Harzburg, den 14.11.1989

S. Voigt
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.02.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 05.02.1997

S. Voigt
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

S. Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Goslar am 28. April 1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Goslar hat bis zum 28. April 1997 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Landkreis Goslar hat am 28. April 1997 (Az.: 611/622-21) erklärt, daß er unter unter Auflagen mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Goslar, den 24. Juli 1997

S. i. A. gez. Wernig
Wernig
Landkreis Goslar

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

S. Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

S. Stadtdirektor

STADT BAD HARZBURG

BEBAUUNGSPLAN Nr. 218/1

„Am Hopfengarten und Im Troge“

Neuaufstellung